

Interpellation Durot-Uzwil (8 Mitunterzeichnende) vom 12. Juni 2023

Grünräume entlang von Kantonsstrassen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. September 2023

Judith Durot-Uzwil erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 12. Juni 2023 nach dem Umgang mit den Grünräumen entlang der Kantonsstrassen als wichtige Vernetzungskorridore. Zudem möchte sie wissen, wie diese Grünräume entlang von Kantonsstrassen unterhalten werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat am 12. Dezember 2017 die «Biodiversitätsstrategie St.Gallen 2018–2025»¹ verabschiedet. Die biologische Vielfalt im Kanton St.Gallen soll langfristig erhalten bleiben und damit eine hohe Lebens- und Umweltqualität als bedeutender Standortfaktor sichergestellt werden. Ökologisch aufgewertete Strassenränder, Böschungen und Gräben sind Teil der biologischen Vielfalt. Sie können innerhalb und ausserhalb des Siedlungsraums wertvollen Lebensraum bieten und zur Vernetzung beitragen. Die Regierung formulierte diesbezüglich zwei Umsetzungsstrategien:

- Der Kanton sorgt für eine naturnahe Umgebungspflege und ökologische Ausgleichsflächen im Siedlungsraum.
- Der Kanton sorgt dafür, dass die Lebensraumzerschneidungen abnehmen und qualitativ gute Vernetzungselemente und Wanderkorridore zunehmen.

Das für den Unterhalt der Grünräume an Kantonsstrassen zuständige Tiefbauamt richtet die Grünpflege bestmöglich nach der kantonalen Biodiversitätsstrategie aus. Dazu werden die Grünräume in verschiedene Bewirtschaftungs- und Unterhaltzonen gegliedert. Diese Zonen ergeben sich zum einen aus unterschiedlichen verkehrstechnischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen der Kantonsstrassen, zum anderen aus ökologischen Bedürfnissen an den Grünflächen. Zwischen diesen unterschiedlichen Anforderungen ist im Rahmen des Unterhalts ein möglichst optimales Gleichgewicht zu finden. Das Strasseninspektorat des Tiefbauamtes hat in seinen Leistungsstandards die Pflege der Grünflächen je Bewirtschaftungs- und Unterhaltzone einheitlich und verbindlich definiert.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Grünräume entlang der Kantonsstrassen im Vergleich zu den angrenzenden Grün-, Vegetations- und Waldflächen einen geringen Anteil ausmachen. Der Landbesitz des Kantons entlang seiner Strassen beschränkt sich grösstenteils auf Bankett- und Grünstreifen sowie Strassenböschungflächen. Die Kategorisierung dieser Grünräume im Eigentum des Kantons wird zurzeit in einer speziellen Datenbank aufgebaut. Dabei werden die Bankettbereiche von bis zu 0,75 Meter sowie die angrenzenden Flächen von 2 bis 4 Meter ab Fahrbahnrand den intensiven Bewirtschaftungs- und Unterhaltzonen zugeordnet. An Kantonsstrassen werden Grünstreifen häufig als Trennung zwischen Fahrbahn und Geh- und Radwegen verwendet. Mit geeigneter Pflege kann auch hier die Biodiversität gefördert werden. Hingegen kommt diesen Grünstreifen in Bezug auf die Vernetzungsfunktion eine untergeordnete Rolle zu.

¹ Abruflbar unter www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/biodiversitaetsstrategie.html.

Bei der Pflege und beim Unterhalt der Grünräume entlang der Kantonsstrassen geht es im Wesentlichen um die Erhöhung der Grundqualität der Strassenböschungen, damit sie als Lebensräume und Vernetzungsachsen funktionieren können. Während Trenn- und Bankettstreifen weniger als wichtige Lebensräume geeignet sind, da die Umweltbelastung in diesen Bereichen hoch ist, sind Mittelstreifen eher nicht als Vernetzungselemente geeignet, da sie für Kleintiere schwer zu erreichen und zu verlassen sind. Weil entlang von Kantonsstrassen kaum extrem seltene Arten vorkommen, macht eine spezifische Artenförderung entlang der Kantonsstrassen nur in wenigen Ausnahmefällen Sinn.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist es zielführender, die Kartierung der Grünräume entlang der Kantonsstrassen nicht auf der Ebene der Arten, sondern auf der Ebene der Lebensraumtypen durchzuführen. Die Massnahme wird mit der Biodiversitätsstrategie St.Gallen 2018–2025 verfolgt und umgesetzt. Das Strasseninspektorat hat zwar zwischenzeitlich mit der Inventarisierung der Lebensraumtypen begonnen, aufgrund von eingeschränkten Ressourcen verzögert sich die digitale Inventarisierung allerdings. Die Massnahme wird aber über den Zeithorizont der Biodiversitätsstrategie hinaus weiterverfolgt.

2. Das Strasseninspektorat verfügt über ein Grünpflegekonzept, das zusammen mit dem Amt für Jagd und Fischerei sowie dem Amt für Umwelt erarbeitet wurde. Es basiert auf der Biodiversitätsstrategie und den aus den Leistungsstandards abgeleiteten erforderlichen Massnahmen an die Grünpflege. Das Grünpflegekonzept beinhaltet u.a. die Funktion und Gliederung der Grünräume und beschreibt für jede Zone die konkreten Unterhaltsmassnahmen. Die Umsetzung des Konzepts ist in allen fünf Strassenkreisen eingeführt.

Für die Umfahrungsstrasse im Toggenburg gibt es z.B. abschnittsbezogene Pflegepläne, die konkrete Vorgaben betreffend der Grünpflege in Abstimmung mit der Eignung der einzelnen Grünräume und mit den Anforderungen der Verkehrssicherheit beinhalten.

3. Invasive Neophyten treten in den Flächen der intensiven Unterhaltszone der Kantonsstrassen nicht überdurchschnittlich häufig auf, denn durch den häufigen Schnitt haben sie Mühe, sich zu etablieren. Die extensiv bewirtschafteten Grünräume hingegen müssen beobachtet werden. Der Kantonsstrassenunterhalt trägt daher eine erhebliche Verantwortung bei der Prävention und Bekämpfung von invasiven Neophyten. Die Grundlage bildet die eidgenössische Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (SR 814.911; abgekürzt FrSV). Für die konkrete Umsetzung orientiert sich das Strasseninspektorat an der Neophytenstrategie des Kantons St.Gallen².

Die Bekämpfung von invasiven Neophyten sowie anderen Problempflanzen erfolgt grösstenteils von Hand. Wenn bereits viele Pflanzen vorhanden sind, wird eine Bekämpfung aufwändiger. Um eine weitere Verbreitung über Samen zu verhindern, wird der Pflanzenbestand vor der Blüte gemäht. Vegetationsfreier Boden wird, wenn immer möglich, begrünt. Das entfernte vermehrungsfähige Pflanzenmaterial wird fachgerecht transportiert (abgedeckt) und entsorgt. Die betroffenen Flächen werden über mehrere Jahre überwacht, und die Bekämpfungsmassnahmen werden, falls nötig, regelmässig wiederholt. Bei sämtlichen Massnahmen zur Unkrautbeseitigung hält sich das Strasseninspektorat konsequent an das Merkblatt AFU 176 «Unkrautbeseitigung im Strassenunterhalt»³ und verzichtet seit mehreren Jahren gänzlich auf den Einsatz von Herbiziden.

² Abrufbar unter www.sg.ch/umwelt-natur/wald/-rund-um-den-st-galler-wald/waldschutz/neophyten/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_copy.ocFile/Neophytenstrategie_Kanton_St.Gallen_2018.pdf.

³ Abrufbar unter www.sg.ch/content/dam/sgch/umwelt-natur/umwelt/dokumente/merkblaetter/AFU176%20Merkblatt%20Unkrautbeseitigung%20im%20Strassenunterhalt%20.pdf.

4. Seit dem Jahr 2019 finden für die im Tiefbauamt für den Strassenunterhalt zuständigen Personen regelmässig Weiterbildungen für den Umgang mit Grünflächen statt. Viele Arbeiten für das Unterhaltspersonal erfolgen anhand von Arbeitsanweisungen je Fläche mit Leistungszielen. In jedem Strassenkreisinsektorat ist jeweils eine Fachperson speziell für die Grünpflege zuständig. Insbesondere im Bereich der Neophytenbekämpfung wurden neben einem breiten Austausch innerhalb des Tiefbauamtes (Nationalstrassen- und Kantonsstrassenunterhalt) in den letzten Jahren zusätzlich regelmässig Informationsanlässe durchgeführt.
5. Mit dem «Handbuch ökologischer Unterhalt»⁴ liefert das Amt für Natur, Jagd und Fischerei die Grundlage für die Planung und für eine ökologische Pflege von Grünflächen. Das Handbuch ist bei Neubauten und Grossprojekten wichtiger Bestandteil für die Projekt- und Unterhaltsarbeiten des Tiefbauamtes.

Im Kantonsstrassenbau sind bei allen Grossprojekten die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen Bestandteil des Umweltverträglichkeitsberichts. Dazu gehören auch die Optimierung der Vernetzung von Lebensräumen und von Wanderungskorridoren im Bereich des jeweiligen Strassenbauvorhabens. Dabei wird die Vernetzung aufgrund von Bestandsaufnahmen geplant und im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung aufgezeigt. Die Umsetzung der Massnahmen wird mit einer unabhängigen Umweltbaubegleitung sichergestellt. Bei sämtlichen Strassenbauprojekten werden sowohl das Amt für Natur, Jagd und Fischerei als auch das Amt für Wasser und Energie mit Blick auf eine angemessene Berücksichtigung der ökologischen Aspekte bereits in der Projektierungsphase direkt in das Vorhaben einbezogen, um bestmögliche Lösungen auch im ökologischen Bereich zu erreichen.

Auch bei kleinen und mittleren Sanierungs- und Neubauprojekten an Kantonsstrassen werden ökologische Aufwertungen, wie die Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen, geprüft und unter Einhaltung der Sicherheitsaspekte bestmöglich umgesetzt. So wird bei allen Bachdurchlässen, die erneuert werden, die Kleintiergängigkeit geprüft und nach Möglichkeit verbessert. Die Schaffung einer biologischen Korridorfunktion entlang von Fließgewässern kann jedoch nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Massnahmen unmittelbar durch ein Kantonsstrassenprojekt ausgelöst werden.

6. Mit der oben dargelegten Berücksichtigung der Biodiversitätsstrategie sowie der fachspezifischen Grundlagenberichte und Merkblätter nimmt der Kanton aus Sicht der Regierung seine Vorbildrolle bei der Erstellung und beim Unterhalt von Grünräumen entlang von Kantonsstrassen ausreichend wahr.

Darüber hinaus steht der Kanton in regelmässigem Austausch mit den Naturschutzorganisationen und den Gemeinden. Im Rahmen der bestehenden Austauschgefässe wird die Grünraumpflege regelmässig thematisiert. Bei Grossprojekten wirken die Naturschutzorganisationen und die betroffenen Gemeinden oftmals in der Begleitgruppe Umwelt mit und tragen damit direkt zum guten Gelingen der ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen bei.

Im Zusammenhang mit dem Erhalt von Alleen entlang von Kantonstrassen steht neben der Ökologie insbesondere auch die Verkehrssicherheit im Vordergrund. Muss eine Allee z.B. aufgrund von Sicherheitsholzschlag weichen, werden stets Ersatzpflanzungsmassnahmen vorgesehen, entweder am gleichen Standort oder, wenn dies aus wichtigen Gründen nicht machbar ist, an einem anderen Standort. Dabei sind die Vorschriften betreffend Strassenabstand aus Sicherheitsgründen zwingend einzuhalten. Die rechtliche Durchsetzung auf Drittgrundstücken erschwert oftmals die Umsetzung solcher Ersatzmassnahmen erheblich.

⁴ Abrufbar unter www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/lebensraumvielfalt/biodiversitaet-im-siedlungsraum/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_286015448.ocFile/Handbuch%20ökologischer%20Unterhalt.pdf.